

Pro Polizei Weilburg e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen: Pro Polizei Weilburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weilburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Der Gerichtsstand ist Weilburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins sind die Förderung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden durch Aufklärung zur Verhütung und Vorbeugung von Kriminalität.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Vorbeugung und Verhütung von Kriminalität durch Vorträge,
 - Aktionen zum Thema öffentliche Sicherheit,
 - Förderung der Zusammenarbeit der Bevölkerung mit der Polizei,
 - Förderung der Kriminalprävention.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft/Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich oder per E-Mail einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, auch jede juristische Person, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sofern sie das Vereinsinteresse betreffen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich im Vereinsinteresse entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verwirkung oder Tod. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn dessen Verhalten grob oder mehrfach gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt ist.
4. Die Mitgliedschaft endet spätestens bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Löschung aus dem Handelsregister, bei Vereinen mit der Löschung aus dem Vereinsregister.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.
-

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) bis zu 10 Beisitzern.
2. Die Vertretung des Vereins i.S. v. § 26 BGB wird vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestellen.
8. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, Bestimmungen im Sinne des Datenschutzes zu treffen.

§ 8 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt und ist im 1. Quartal des Jahres fällig.

§ 9 Verwendung der Mittel

1. Der Verein bestreitet aus den zur Verfügung stehenden Mitteln
 - die laufenden Kosten der Geschäftsführung
 - die Aufwendungen für Veranstaltungen
 - die zur Verwirklichung der in § 2 aufgeführten Zwecke.
2. Die mit einem Amt im Sinne von § 7 betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die für die Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung des Vorstands oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Mailadresse der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.
3. Der Vorstand oder 10 % der Mitglieder sind jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge zu erheben sind,
 - e) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Abberufung des Vorstandes, die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins; hier ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 12 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Polizeistation in Weilburg für die Verbesserung der technischen Ausstattung zu.

Weilburg, 11. Juli 2023